

Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern in Sachsen

Häufig gestellte Fragen und Antworten

- ✓ Lehrerinnen und Lehrer im sächsischen Schuldienst können verbeamtet werden.
- ✓ Der Freistaat Sachsen übernimmt auch bereits verbeamtete Lehrkräfte aus anderen Bundesländern.
- ✓ Lehrkräfte aller Schularten werden in Sachsen einheitlich im Eingangsamt A 13 verbeamtet.

Hier finden Sie die Antworten auf wichtige Fragen zur Verbeamtung:

Welche Unterschiede bestehen zwischen einem Beamten- und einem Angestelltenverhältnis?

Das sind die wesentlichen Unterschiede zwischen der Rechtsstellung von Beamten und Tarifbeschäftigten beim Freistaat Sachsen:

	Beamte	Arbeitnehmer
Art des Dienstverhältnisses	öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis	privatrechtliches Arbeitsverhältnis
Rechtsgrundlagen	Landes- und bundesgesetzliche Regelungen Art. 33 GG, BeamtStG, SächsBG	Verträge zwischen den Tarifpartnern: Tarifvertrag der Länder (TV-L) BGB
Begründung	durch hoheitlichen Akt (Ernennung)	durch Arbeitsvertrag
Bezahlung	Besoldung als gesetzlich geregelte Unterhaltsleistung gemäß SächsBesG	Vergütung nach Vereinbarung als Gegenleistung für geleistete Arbeit
Alterssicherung	Versorgungsprinzip, wird allein vom Dienstherrn getragen	Versicherungsprinzip, Beitragszahlung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Beendigung des Dienstverhältnisses	nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen	Kündigung durch beide Vertragspartner möglich

Wer kann sich verbeamtet lassen?

- a) Alle neu eingestellten vollständig ausgebildeten Lehrkräfte, die das 42. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet haben, können verbeamtet werden. Neueinstellungen von Lehrkräften erfolgen regulär im Beamtenverhältnis auf Probe.
- b) Alle Lehrkräfte, die bereits unbefristet im sächsischen Schuldienst tätig sind und die das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Antrag verbeamtet werden. Mit der Ernennung als Beamter oder Beamtin auf Probe erlischt das bisherige Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen.
- c) In den sächsischen Schuldienst als Seiteneinsteiger eingestellte Lehrkräfte können verbeamtet werden, wenn sie über die berufsbegleitende Qualifizierung – je nach Vorqualifikation – einen der grundständigen Lehramtsausbildung gleichgestellten pädagogischen Abschluss erreicht und zu diesem Zeitpunkt das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ausnahmen von der Altersgrenze sind gemäß § 7 Abs. 2 SächsBG nur in besonders begründeten Fällen möglich.

Welche persönlichen Voraussetzungen sind für eine Verbeamtung erforderlich?

In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
- die vorgeschriebene Laufbahnbefähigung (i. S. des erforderlichen Lehramtsabschlusses) besitzt.
- gesundheitlich geeignet ist. Dies wird in einer ärztlichen Untersuchung festgestellt.

Lehrkräfte mit einer ausländischen Berufsqualifikation müssen einen anerkannten Abschluss als Laufbahnbefähigung nachweisen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter dem [Serviceportal Amt24](#).

Welche Pflichten haben Beamte?

Beamtinnen und Beamte haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Bei politischer Betätigung üben sie Mäßigung und Zurückhaltung. Auch außerhalb des Dienstes sind sie zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten verpflichtet.

Beamtinnen und Beamte können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses auch ohne ihre Zustimmung an eine andere Dienststelle (Schule) abgeordnet oder versetzt werden. Zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten bestehen hinsichtlich der Möglichkeit einer Abordnung bzw. Versetzung jedoch keine grundsätzlichen Unterschiede.

Wie lange dauert die Probezeit?

Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre. Die Probezeit kann durch die Anrechnung von Zeiten im öffentlichen Dienst, die der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig sind, bis auf die Mindestprobezeit von einem Jahr verkürzt werden.

In das sich daran anschließende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird berufen, wer sich in der Probezeit bewährt hat. Die Bewährung wird am Ende der Probezeit festgestellt. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, ist eine Verlängerung der Probezeit auf bis zu fünf Jahre möglich. Beamte, die sich in der Probezeit nicht bewährt haben, sind zu entlassen (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamStG). Mit der Entlassung endet das Beamtenverhältnis. Ein gegebenenfalls zuvor bestehendes Beschäftigungsverhältnis lebt dann nicht automatisch wieder auf.

In welcher Besoldungsgruppe erfolgt die Einordnung?

In Sachsen werden die Lehrkräfte aller Schularten einheitlich im Eingangsamt A 13 verbeamtet. Eine spätere Einordnung in die A 14 ist möglich. Welche konkreten Euro-Beträge aktuell dazu gehören, ist [hier](#) zu finden.

Wird mit der Ernennung zum Beamten die bisherige Berufserfahrung bei der Zuordnung gemäß Besoldungstabelle anerkannt?

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe wird das Grundgehalt nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Der Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes beginnt grundsätzlich mit dem Wirksamwerden der Ernennung. Davor liegende berücksichtigungsfähige Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst als Lehrerin oder Lehrer werden bei der Zuordnung zu den Stufen des Grundgehalts in der Regel voll anerkannt.

Kann auch in Teilzeit verbeamtet werden?

Das Beamtenverhältnis wird in Vollzeit begründet. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung ist zu unterscheiden zwischen Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen (§ 97 Sächsisches Beamtengesetz) und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 98 Sächsisches Beamtengesetz).

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen) ist zu gewähren, wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

Die Genehmigung von Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen liegt im Ermessen des Dienstherrn. Als dienstlicher Grund für die Versagung von Teilzeitbeschäftigung kommt im Schulbereich vor allem die notwendige Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Betracht.

Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung wird formlos und möglichst frühzeitig gestellt. Erforderliche Nachweise, z. B. ein ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen, sind beizufügen.

Wie erfolgt im Rahmen einer Verbeamtung der Übergang von Rentenanwartschaften auf einen Versorgungsanspruch?

Die bisher erworbenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben erhalten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Erreichen der Altersgrenze, Mindestanwartschaftszeiten) wird die gesetzliche Rente ungekürzt ausgezahlt.

Mit einer Verbeamtung entfällt die Pflichtversicherung bei der VBL. Bereits erworbene Versicherungsansprüche bleiben erhalten.

Was ist hinsichtlich der Vorsorge für den Krankheits- und Pflegefall zu beachten?

Es gilt der Grundsatz der Eigenvorsorge, d. h. Aufwendungen im Krankheits- und Pflegefall sind grundsätzlich aus den Dienst- und Versorgungsbezügen des Beamten zu bestreiten. Die sogenannte „Beihilfe“ ist eine ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn gemäß § 80 des Sächsischen Beamtengesetzes. Sie bemisst sich nach einem personenbezogenen Prozentsatz, der zwischen 50 und 80 % der erstattungsfähigen Aufwendungen der Beamten sowie der unterhaltspflichtigen Kinder und Ehegatten oder Lebenspartner liegt.

Mit der Verbeamtung ist für den Krankheits- und Pflegefall als Ergänzung zur Beihilfe eine private Krankenversicherung abzuschließen. Alternativ ist auch eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung möglich. Für Beamte entfällt hierbei jedoch der für Tarifbeschäftigte gezahlte Arbeitgeberanteil. Da individuelle Konstellationen (z. B. Lebensalter, Vorerkrankungen), die familiären Verhältnisse sowie das angestrebte Absicherungsniveau eine wichtige Rolle spielen, empfiehlt sich ein Vergleich der verschiedenen Versicherungsleistungen und Tarife.

Wie ist das Verfahren zur Verbeamtung gestaltet?

a) Verbeamtung von neu eingestellten Lehrkräften

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens werden durch das Landesamt für Schule und Bildung die Voraussetzungen für eine Verbeamtung geprüft und dafür infrage kommende Bewerber entsprechend informiert.

b) Verbeamtung von Bestandslehrkräften

Wer sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen befindet und eine Verbeamtung wünscht, kann einen formlosen Antrag auf Verbeamtung beim zuständigen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung stellen.

Wie werden verbeamtete Lehrkräfte aus anderen Bundesländern in den sächsischen Schuldienst übernommen?

Für die Übernahme verbeamteter Lehrkräfte aus anderen Bundesländern gilt, dass die Freigabeerklärung des abgebenden Landes Grundvoraussetzung für eine einvernehmliche und statuswahrende Übernahme im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens oder des Lehreraustauschverfahrens ist. Die Freigabeerklärung wird von der aktuell zuständigen, personalführenden Schulbehörde schriftlich erteilt und ist dort zu beantragen. Wenn diese Freigabeerklärung vorliegt, kann im nächsten Schritt die Teilnahme am Lehrertauschverfahren beantragt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich mit der Freigabeerklärung des bisherigen Dienstherrn für den sächsischen Schuldienst zu bewerben.

Sind noch Fragen offen geblieben?

Wenn Sie noch offene Fragen zur Verbeamtung haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an den für Sie zuständigen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung:

Standort Bautzen: verbeamtung_stob@lasub.smk.sachsen.de

Standort Chemnitz: verbeamtung_stoc@lasub.smk.sachsen.de

Standort Dresden: verbeamtung_stod@lasub.smk.sachsen.de

Standort Leipzig: verbeamtung_stol@lasub.smk.sachsen.de

Standort Zwickau: verbeamtung_stoz@lasub.smk.sachsen.de